

Marktgemeinde Minihof-Liebau

BEBAUUNGSRICHTLINIE „Gut Minihof“

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Minihof-Liebau vom 24.03.2025, Zahl: A-2025-1166-00115, mit der die Bebauungsrichtlinie „Gut Minihof“, KG Windisch Minihof, erlassen wird.

Gemäß § 50 Abs. 4 iVm § 48 Abs. 4 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 979 und 980 und ist der beiliegenden Plandarstellung zu entnehmen. Der Plan Nr. 83.03, Plandatum 06.02.2025, Planverfasser: Büro wagnerfandl raumplanung zt, bildet einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2 Bauungsweise

Zulässig ist die offene Bauungsweise.

§ 3 Baulinie

Der Abstand der Baulinie beträgt 3,0 m von der westlichen Grenze des Geltungsbereichs. Der Bereich zwischen der Baulinie und der westlichen Grenze des Geltungsbereichs ist von jeglicher Bebauung freizuhalten.

§ 4 Gebäudehöhe

Die maximale Gebäudehöhe beträgt 4 m.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

1. Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und haben sich dem Landschaftsbild einzufügen.
2. Die Fassaden sind in braunen oder grünen natürlichen Farbtönen auszuführen. Holzfasaden sind sägerau und unbehandelt vergrauend auszuführen.
3. Nicht zulässig sind grelle, intensive, schwarze und anthrazitfarbene Farbtöne. Die Verwendung von spiegelnden und glänzenden Materialien ist unzulässig.
4. Als Dachform ist ausschließlich ein Flachdach zulässig. Dieses ist intensiv zu begrünen.

§ 6 Bebauungsdichte

Die maximal zulässige bauliche Ausnutzung beträgt 15%.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:



Die Genehmigung der Landesregierung gilt mit05.09.2025..... gemäß § 50 Abs. 4 iVm § 48a Abs. 2 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, i.d.g.F., als erteilt.

Dies ist im Landesamtsblatt für das Burgenland vom, Stück, Nr., verlautbart.

angeschlagen am: ...08.09.2025...

abgenommen am: ...23.09.2025...

